

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 13. März 1948

11. Stück

- 48.** Bundesgesetz: Gerichtsgebührennovelle 1948 — GerGeb-Nov. 1948.  
**49.** Bundesgesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948.  
**50.** Bundesgesetz: Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht.  
**51.** Bundesgesetz: Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.  
**52.** Bundesgesetz: 4. Preisregelungsgesetznovelle.  
**53.** Verordnung: Theoretische Staatsprüfung für Versicherungsmathematik.  
**54.** Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Schweden.

### 48. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Erhöhung von Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührennovelle 1948 — GerGeb-Nov. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gerichtsgebührennovelle 1926, B. G. Bl. Nr. 272, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1942 und der Verordnung vom 6. November 1943, wird wie folgt geändert:

§ 1. (1) Folgende Gerichtsgebühren werden um die Hälfte erhöht:

- a) im § 34 die Ausfertigungsgebühren;
- b) im § 36 die Höchstbeträge des Pauschal-kostenbeitrages;
- c) im Gerichtsgebührentarif die festen Gebühren, Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sowie die festgesetzten Mindest- und Höchstgebühren.

(2) Gebühren, deren Höhe nach dem Notariats-tarif zu bestimmen ist, fallen nicht unter die Erhöhung nach Abs. (1).

§ 2. Ergeben sich durch diese Erhöhung Gebührensätze, deren Einer 5 Groschen oder mehr ausmachen, so sind sie auf 10 Groschen aufzurunden, kleinere Beträge sind zu vernachlässigen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz be-traut.

Figl	Renner	Gerö
------	--------	------

### 49. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Neufestsetzung der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltenen Geldbeträge (Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

§ 1. Die Strafsätze der Artikel VII und VIII des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über

das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstraf-rechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Ver-waltung (EGVG.) werden wie folgt neu bestimmt:

- a) im Artikel VII . . . . . 400 S,
- b) im Artikel VIII . . . . . 400 S.

§ 2. Das in den §§ 34, Abs. (2), und 35 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG.) vorgesehene Höchstausmaß für Ord-nungsstrafen und Mutwillensstrafen wird wie folgt neu festgesetzt:

- a) im § 34, Abs. (2) . . . . . 200 S,
- b) im § 35 . . . . . 500 S.

§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung.) Der im § 78, Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3), Abs. (4) und Abs. (5), AVG. enthaltene Ausdruck „(Verfassungsbestim-mung)“ entfällt.

(2) Der im § 78, Abs. (2), AVG. vorgesehene Höchstbetrag der Verwaltungsabgabenansätze wird mit 1500 S neu festgesetzt.

§ 4. Die in den §§ 37, Abs. (1), und 37 a, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 275, über die allgemeinen Bestim-mungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (VStG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, B. G. Bl. Nr. 246, vorgesehenen Höchstgrenzen der Sicherheitsleistung, beziehungsweise der vor-läufigen Sicherheit betragen:

- a) im § 37, Abs. (1) . . . . . 5000 S,
- b) im § 37 a, Abs. (1) . . . . . 100 S.

§ 5. Der im § 47 VStG. vorgesehene Höchst-betrag, der mittels Strafverfügung als Geldstrafe auferlegt, und die Werthhöchstgrenze der Gegen-stände, deren Verfall in der Strafverfügung aus-gesprochen werden kann, wird mit 500 S, bezie-hungsweise 100 S neu festgesetzt.

§ 6. Die Höchstgrenze für das Organstraf-mandat nach § 50 VStG. wird mit 20 S neu bestimmt.

§ 7. Der im § 64, Abs. (2), VStG. vorgesehene Umrechnungsbetrag für einen Tag Arrest wird mit 20 S neu festgesetzt.

§ 8. Das Höchstmaß für Zwangsstrafen im § 5, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (VVG.) beträgt 3000 S.

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I, § 3, Abs. (1), der mit der Kundmachung in Kraft tritt, am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister	
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger	

### 50. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in bundesgesetzlichen oder als Bundesgesetze geltenden (§§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929) Vorschriften angedroht sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:

- a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 365, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Bundes-Verwaltungsstrafrechtgesetz 1928) bestimmten Schillingbetrages;
- b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;
- c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.

(2) Die Geldstrafe nach Abs. (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.

(3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner  
Figl

### 51. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die in der Zeit vom 16. September 1938 bis zum 28. Mai 1945 nach reichsrechtlichen Vorschriften die Approbation als Zahnarzt erhalten haben, bleiben zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes österreichische Staatsbürger sind und sich im Gebiet der Republik Österreich als Zahnärzte bereits niedergelassen haben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. (1) aus berücksichtigungswürdigen Gründen solchen Personen die Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilen, die infolge Kriegsdienstleistung oder wegen einer durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse bedingten Abwesenheit gehindert waren, sich noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik Österreich als Zahnarzt niederzulassen.

§ 2. (1) Personen, die die Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Sinne des § 1, Abs. (1), beabsichtigen, haben dies binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — in den Fällen des § 1, Abs. (2), nach Aufhören der Behinderung — bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzumelden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde legt die Anmeldung mit einem Bericht über die etwa gepflogenen Erhebungen dem Amt der Landesregierung vor.

§ 3. (1) Personen, die nach § 1 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind, haben sich ausschließlich der Berufsbezeichnung „approbierter Zahnarzt“ zu bedienen.

(2) Die Berechtigung zur Führung des Titels „Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)“ richtet sich nach den auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, erlassenen Vorschriften über die Führung ausländischer akademischer Grade.

(3) Die approbierten Zahnärzte unterstehen der nach ihrer Berufsstätte zustehenden Ärztekammer und haben sich bei dieser zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Entscheidungen und Verfügungen sind, sofern sie nicht gerichtlich strafbar oder sonst nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit Geld bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann neben der Geldstrafe auch Arrest bis zu einem Monat erkannt werden. Die Geldstrafen fließen dem Bunde zu.

§ 5. (1) Die Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166 (G. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 410/1938) wird außer Kraft gesetzt.

(2) Die auf Grund der im Abs. (1) genannten Verordnung erlangten Berechtigungen sind, soweit sie nicht nach §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes weiter ausgeübt werden können, erloschen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Maisel

**52. Bundesgesetz vom 18. Februar 1948, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der 3. Preisregelungsgesetz-novelle vom 5. November 1947, B. G. Bl. Nr. 247, verlängert wird (4. Preisregelungsgesetz-novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Im § 5, Abs. (1), des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz — PrRG) in der der-

zeit geltenden Fassung sind die Worte „31. März 1948“ durch die Worte „31. Mai 1948“ zu ersetzen.

#### Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Helmer

**53. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. Februar 1948 über die theoretische Staatsprüfung für Versicherungsmathematik.**

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

§ 1. Zur Feststellung der im Kurse für Versicherungsmathematik erworbenen theoretischen Ausbildung werden an der philosophischen Fakultät der Universität Wien und der Technischen Hochschule Wien Staatsprüfungen abgehalten.

§ 2. Gegenstände dieser Prüfung sind:

1. Höhere Mathematik (Differenzial- und Integralrechnung, Differenzialgleichung),
2. Wahrscheinlichkeitsrechnung,
3. Mathematische Statistik,
4. Finanzmathematik,
5. Versicherungsmathematik (einschließlich der Betriebstechnik der Lebensversicherung und schwieriger Fragen der Personenversicherung),
6. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
7. Versicherungswesen,
8. Versicherungsrecht,
9. Handels- und Wechselrecht,
10. Buchhaltung im Versicherungswesen.

§ 3. (1) Zur Durchführung der Staatsprüfung wird an der philosophischen Fakultät Wien und an der Technischen Hochschule Wien je eine Staatsprüfungskommission gebildet.

(2) Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens zwei Fachprüfern.

(3) Vorsitzende der Staatsprüfungskommission sind der Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Wien, beziehungsweise der Dekan der Fakultät der angewandten Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien oder ihre Stellvertreter.

(4) Die Prüfer für die einzelnen Gegenstände werden auf Vorschlag der genannten Dekane vom Bundesminister für Unterricht in Regel aus dem Lehrkörper der Universität, beziehungsweise der Technischen Hochschule Wien auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(5) Die Prüfungskommission wird jeweils vom Vorsitzenden zusammengestellt.

§ 4. (1) Die Prüfungen werden in der Regel am Anfange und am Schlusse jedes Semesters abgehalten.

(2) Die Tage der Prüfungen bestimmt der Dekan, beziehungsweise sein Stellvertreter.

§ 5. (1) Um die Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat beim Dekanate der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind das Reifezeugnis einer Mittelschule sowie der Nachweis anzuschließen, daß der Kandidat an einer Hochschule durch sechs Semester Vorlesungen über die im § 2 genannten Gegenstände gehört und die dazugehörigen Übungen besucht hat.

(3) An Stelle der Vorlesungen „Höhere Mathematik“, „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ und „Versicherungswesen“ sind an der Technischen Hochschule Wien die Vorlesungen „Mathematik I“, „Mathematik II“ und „Wirtschaft und Technik“ zu hören.

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Kandidaten

1. von der Prüfung aus „Höherer Mathematik“ zu befreien, wenn er entweder das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptgegenstande Mathematik erworben hat oder die Lehramtsprüfung für Mittelschulen mit Mathematik als Hauptfach oder die Staatsprüfungen an einer Technischen Hochschule abgelegt hat;

2. von der Prüfung aus Nationalökonomie zu befreien, wenn er entweder das Doktorat aus Rechts- und Staatswissenschaften oder das Doktorat der Staatswissenschaften erworben hat oder wenn er die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen oder gleichwertige Prüfungen abgelegt hat;

3. von den Prüfungen aus einem der im § 2 unter Z. 1, 2, 4, 6, 7, 9 und 10 genannten Gegenstände zu befreien, wenn er seine Kenntnisse durch vorgelegte Zeugnisse über Kolloquien oder Einzelprüfungen an der Philosophischen Fakultät mit mindestens befriedigendem Erfolg, an der Technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolg oder durch wissenschaftliche Arbeiten nachweist.

(2) Die Prüfung aus Versicherungsmathematik, aus Mathematischer Statistik sowie aus Versicherungsrecht kann nicht erlassen werden.

§ 7. (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Versicherungsmathematik (einschließlich mathematischer Statistik), höhere Mathematik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, falls der Kandidat hievon nicht nach § 6 befreit wurde.

(3) Zur Bearbeitung der aus einem Gegenstande bei der schriftlichen Prüfung gestellten Fragen

wird dem Kandidaten ein Zeitraum von vier Stunden gewährt.

(4) Die Kommission entscheidet, ob der Kandidat auf Grund der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist, beziehungsweise wann die schriftlichen Arbeiten wiederholt werden können.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im § 2 angeführten Gegenstände, soweit der Kandidat hievon nicht gemäß § 6 befreit wurde.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung bestimmt in jedem einzelnen Falle der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8. (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in keinem Fache die Note „nicht genügend“ erhalten hat.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf Grund der Leistungen in den einzelnen Fächern durch die Beurteilung „bestanden“, „gut bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“ ausgesprochen.

§ 9. (1) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Prüfungsgegenständen nicht entsprochen, so hat er die Prüfung aus diesen Gegenständen zu wiederholen.

(2) Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission endgültig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht möglich.

(4) Besteht der Kandidat auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist er von der Ablegung der Staatsprüfung für Versicherungsmathematik sowie von der Anerkennung eines etwa im Auslande erworbenen Zeugnisses für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 26. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. Technischen Hochschule in Wien in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. April 1932, B. G. Bl. Nr. 127, wird aufgehoben.

Hurdes

#### 54. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 14. Jänner 1948, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Schweden.

Auf Grund des § 13, Abs. (4), des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13, Abs. (1), dieses Gesetzes zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches Schweden verlängert sind.

Heinl